



Arno Wagener
Hauptstr.67
66871 Theisbergstegen
fon ++ 49 [0] 178 96194 95
@ arno@humaneearthling.org



Theisbergstegen, den 09.12.2024

Deutsches Patent - und
Markenamt
Zweibrückenstraße 12
80331 München

Ihr Zeichen : Your Sign : Su referencia :

2021 001 051.3

Ihr Schreiben vom 20.12.2021

Unser Zeichen : Our sign : Nuestra referencia :

racket

Sehr geehrte Damen und Herren. Sehr geehrter Herr Moeller ...
Ihr erneuter Prüfbescheid mit Datum vom 20.10.2024. Siehe dazu auch mein Schreiben mit Datum vom 20.12.2021 ! Ich nehme wie folgt zu dem Prüfbescheid und den dabei zu Grunde liegenden 2 artverwandten Anmeldungen Stellung : Ich habe mir das Ganze (vom Tag der Anmeldung über den Schriftwechsel 2021 und auch die nun vergleichend ergänzend dazu angeführten Anmeldungen mit dem AZ D7: DE 101 25 221 A1 bzw. D8: DE 101 51 774 A1) in aller Ruhe angeschaut ! Wie Sie in Ihrem erneuten Prüfbescheid zutreffend angeben handelt es sich bei dem so geforderten Rechtsanspruch um einen „Aufsatzkörper in Form eines entsprechenden Passteil aus einem hierbei geeigneten Material zum Schutz des bisherigen Handgriff als nun verwendete Spazierstockspitze eines so bezeichneten Spazierstockschläger“. Der Gegenstand des Anspruch 1 ist somit grundlegend neu ! Ich habe dazu auch nichts in den von Ihnen 2021 bzw. nun 2024 angeführten vergleichenden Anmeldungen entdecken können, was diese erfinderischen Neuerung in Abrede stellen kann oder im Widerspruch dazu ist. In einem früherer Schreiben hatte ich zu dem vorab von Ihnen erstellten Prüfbescheid auch angegeben, dass wegen der Ausgestaltung mit einer „Vielfalt von unterschiedlichen auswechselbaren Aufsatzkörpern“ in der Patentanmeldung immer „beispielsweise“ angegeben wurde, und auch der Hinweis, dass es dazu ja Unmengen von früheren (artverwandten) Anmeldungen gibt. Ihr Hinweis, dass das „Vorsehen einer Spazierstockspitze als Aufsatzkörper für den Fachmann naheliegend ist, da dem Fachmann hinreichend bekannt ist, dass bei Wanderstöcken auch eine Vielfalt von unterschiedlichen Aufsatzkörpern verwendet werden“ erscheint hierbei gegenstandslos, da es sich nicht um einen Aufsatzkörper bei einem Wanderstock handelt, sondern um die grundlegende Modifizierung eines Sportgerät zu einem Spazierstock mittels einer so im Anspruch 1 angegebenen erfinderischen Neuerung. Und in dem Sinne gibt es dazu keine vorherige Anmeldung, welche diese spezifische, so im Anspruch 1 definierte, Ausformung / Ausgestaltung beansprucht. Und da wünsche ich Ihnen noch einen schönen Tag.

Hochachtungsvoll + MfG

Arno Wagener

QUELLE : http://www.humaneearthling.org/patent/dpma_racket_20241209.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V.i.Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :